



Schalltechnisches Gutachten

im Rahmen der Verfahren zur 66. Änderung
des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 376 „Auf der Woeste“
der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Auftraggeber(in): Stadt Rheda-Wiedenbrück
Der Bürgermeister
Stadtplanung / Bauordnung
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Bearbeitung: Herr Dipl.-Phys. Brokopf / Fr-Wa
Tel.: (0 52 06) 70 55-10 oder
Tel.: (0 52 06) 70 55-0 Fax: (0 52 06) 70 55-99
Mail: info@akus-online.de Web: www.akus-online.de

Ort/Datum: Bielefeld, den 15.10.2015

Auftragsnummer: BLP-15 1081 01
(Digitale Version - PDF)

Kunden-Nr.: 56 615

Berichtsumfang: 18 Seiten Text, 4 Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Text:		Seite:
1.	Allgemeines und Aufgabenstellung	3
2.	Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen	5
3.	Geräusch-Emissionen	8
3.1	Feierbetrieb	9
3.2	Schützenfest	11
4.	Geräusch-Immissionen	13
5.	Spitzenpegel	16
6.	Zusammenfassung	18

Anlagen:

Anlage 1:	Übersichtsplan
Anlage 2:	Akustisches Computermodell: Lageplan
Anlage 3:	Geräusch-Immissionen / Regelbetrieb Nacht / 1. OG
Anlage 4:	Geräusch-Immissionen / Schützenfest Nacht / 1. OG

**Das vorliegende Gutachten darf nur vollständig vervielfältigt werden.
Auszugskopien bedürfen unserer Zustimmung.**

1. Allgemeines und Aufgabenstellung

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück beabsichtigt, in dem in den Anlagen 1 und 2 umrandeten Bereich Wohnbebauung auszuweisen. Vorgesehen ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA).

Zur Umsetzung dieser Planung sind eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Rheda-Wiedenbrück sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Vor diesem Hintergrund werden Bauleitplanverfahren zu 66. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 376 „Auf der Woeste“ durchgeführt.

Die endgültigen Grenzen des FNP-Änderungsgebietes bzw. des Bebauungsplangebietes sind noch nicht festgelegt.

Auf die geplante Wohnbaufläche wirken Geräusch-Immissionen durch Veranstaltungen des Schützenvereins der Landgemeinde Rheda e.V. ein. Bei diesen Veranstaltungen handelt es sich um Parties, Feierlichkeiten etc., die in einem Extra-Saal am Schießstand des Vereins stattfinden. Dieser Saal wird regelmäßig fremd-vermietet. Weiterhin handelt es sich um das jährliche, mehrtägige Schützenfest.

Der Schießstand nebst Saal befindet sich auf dem Gelände des Pohlmanns Hof (siehe Anlage 2). Auf Grund zivilrechtlicher Verträge hat der Schützenverein die Ermächtigung, den Saal frei zu vermieten.

Vom teil-offenen Schießstand des Vereins selber, gehen keine relevanten Geräusche aus, da nur Munition im Kaliber .22lfb aus Langwaffen verschossen wird.

Im Rahmen der genannten Bauleitplanverfahren sind die durch den Feierbetrieb und durch das Schützenfest im geplanten Wohnquartier erzeugten Geräusch-Immissionen zu bewerten. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die geplante Wohnbebauung nur so weit in Richtung Schießstand / Saal / Schützenplatz heranrücken darf, dass sich hieraus keine über das heutige Maß hinausgehenden beschränkenden Konsequenzen für den Schützenverein ergeben, da ansonsten Bestandsschutzrechte des Vereins verletzt werden könnten.

Die vom Feierbetrieb und Schützenfest erzeugten Geräusche stellen – in der Systematik unseres Immissionschutzrechts – Freizeitlärm dar. Daher wird diese schalltechnische Untersuchung gemäß der Freizeitlärmrichtlinie (siehe Zitat / 1/ in Kapitel 2) durchgeführt.

Diese Richtlinie gibt verschiedene Beurteilungszeiträume vor, von denen im vorliegenden Fall die Nacht mit der ungünstigsten Nachtstunde im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr – aus Sicht des Nachbarschutzes – am kritischsten ist.

Das geplante Wohngebiet soll als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Vereinzelt vorhandene Wohnhäuser befinden sich im Außenbereich. Dort werden regelmäßig die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (MI) in Ansatz gebracht.

Gemäß Freizeitlärmrichtlinie NRW ergeben sich folgende Immissionsrichtwerte für die Nacht:

WA:	40 dB(A),
MI:	45 dB(A).

Im Falle seltener Ereignisse werden Überschreitungen der genannten Immissionsrichtwerte um bis zu 10 dB(A) zugelassen. Ereignisse sind selten, wenn sie an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als 2 aufeinander folgenden Wochenenden einen relevanten Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte beitragen.

2. Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

- / 1/ **Freizeitlärm-
Richtlinie** **"Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschmissionen bei
Freizeitanlagen"**
RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz vom 23.10.2006 – V-5-8827.5 – (V Nr.)
Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 30 vom 28.11.2006
zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.09.2009 (MBI. NRW 2009, S. 450)
- / 2/ **TA Lärm** **"Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm"**
6. AVwV vom 26.08.1998 zum BImSchG – Gemeinsames Ministerialblatt,
herausgegeben vom Bundesministerium des Inneren,
49. Jahrgang, ISSN 0939-4729 am 28.08.1998
- / 3/ **DIN ISO 9613
Teil 2** **"Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien"**
Allgemeines Berechnungsverfahren
Ausgabe 1999-10
- / 4/ **DIN ES 12354-4** **"Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den
Bauteileigenschaften"**
Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie; Ausgabe April 2001
- / 5/ **VDI 2720
Blatt 1** **"Schallschutz durch Abschirmung im Freien"**
Ausgabe März 1997
- / 6/ **DIN 45641** **„Mittelung von Schallpegeln“**
Ausgabe Juni 1990

- / 7/ **"Parkplatzlärmstudie"**
Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen,
Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen
Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
6. überarbeitete Auflage - August 2007
- / 8/ **D. Piorr: "Weniger Lärm durch Auswahl eines „geeigneten“ Prognosemodells?"**
Jahresbericht 2000, Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Essen 2001
- / 9/ **D. Piorr: "Zum Nachweis der Einhaltung von Geräuschemissionswerten
mittels Prognose"**
Zeitschrift für Lärmbekämpfung, Nr. 5, 2001, S. 172 – 175.
- /10/ **U. Kurze: "Abschätzung der Unsicherheit von Immissionsprognosen"**
Zeitschrift für Lärmbekämpfung, Nr. 5, 2001, S. 166 – 171.
- /11/ **BauGB** **Baugesetzbuch**
in der Fassung der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- /12/ **BauNVO** **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch
Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548 ff)

- /13/ **BlmSchG** **Bundes-Immissionsschutzgesetz**
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinrichtungen durch Luftverun-
reinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der
Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch das
12. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom
20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
- /14/ **Geräuschemissionsprognose von Sport- und Freizeitanlagen**
– Berechnungshilfen –
Merkblatt Nr. 10 des „Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen“
Februar 1998
- /15/ **16. BlmSchV** **Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des**
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990, Bundes-
gesetzblatt, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I,
S. 2269).

3. Geräusch-Emissionen

Nachfolgend differenzieren wir zwischen dem Regelbetrieb (Betrieb des Feiersaals) und Seltenen Ereignissen (Schützenfest).

Ausgangsgröße der nachfolgenden schalltechnischen Berechnungen sind die Schall-Leistungspegel der immissionsrelevanten Aktivitäten.

Die Schall-Leistungspegel stellen schalltechnische Kenngrößen von Betrieben, Anlagenteilen, KFZ etc. für die „Stärke“ ihrer Schallquellen dar. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Einwirkdauer (z.B. Betriebszeit) ergeben sich aus den Schall-Leistungspegeln die so genannten Schall-Leistungs-Beurteilungspegel L_{WA} . Bei kontinuierlich über den gesamten Beurteilungs-Zeitraum betriebenen Anlagen sind Schall-Leistungspegel und Schall-Leistungs-Beurteilungspegel identisch.

Die Schall-Leistungs-Beurteilungspegel werden in einem dreidimensionalen schalltechnischen ComputermodeLL sogenannten Punkt-, Linien- und Flächen-Schallquellen als Emissionspegel zugeordnet.

Ferner werden die vorhandenen Schießstandgebäude, Nachbarhäuser etc. berücksichtigt.

Mit diesem ComputermodeLL werden Schallausbreitungsberechnungen auf die Nachbarschaft durchgeführt.

Anlage 2 zeigt einen Plot des Modells in Draufsicht und stellt die Lage der Geräuschquellen dar.

Nachfolgend werden die relevanten Geräuschquellen mit den jeweiligen Schall-Leistungs-Beurteilungspegeln benannt. Die Angaben bedeuten dB(A) je Quelle.

Mit der Bezeichnung „Nacht“ ist immer die ungünstigste Nachtstunde im Sinne von / 1/ gemeint.

3.1 Feierbetrieb

Während des Feierbetriebes stellen folgende Vorgänge die relevanten Geräuschquellen dar:

- Abstrahlung des Saal-Innenpegels über Fenster und Türen nach außen;
- An- / Abfahrten der PKW;
- Parkplatz;
- Kommunikation der Gäste vor der Seitentür.

Die Räumlichkeiten des eigentlichen Schießstandes sind für die Besucher des Saales nicht zugänglich.

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ● Punktschallquellen P1 und P2:
Innenpegel des Saals über gekippte Fenster abgestrahlt.
Mittlerer Innenpegel:
Zuschlag für Tonhaltigkeit:
mittlere Einwirkdauer:
Fensterfläche:
resultierendes, bewertetes Schalldämm-Maß: | <p>Nacht:</p> <p>$L_{WA,r} = 87,2 \text{ dB(A)}$</p> <p>$L_i = 90 \text{ dB(A)}$,</p> <p>$K_T = 6 \text{ dB(A)}$,</p> <p>$t = 100\%$,</p> <p>$F \approx 3,3 \text{ m}^2$,</p> <p>$R'_{W,res} = 10 \text{ dB}$.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> ● Punktschallquelle P3:
Innenpegel des Saals über zur Hälfte geöffnete Seitentür abgestrahlt.
Mittlerer Innenpegel:
Zuschlag für Tonhaltigkeit:
mittlere Einwirkdauer:
Fensterfläche:
resultierendes, bewertetes Schalldämm-Maß: | <p>Nacht:</p> <p>$L_{WA,r} = 96,6 \text{ dB(A)}$</p> <p>$L_i = 90 \text{ dB(A)}$,</p> <p>$K_T = 6 \text{ dB(A)}$,</p> <p>$t = 100\%$,</p> <p>$F \approx 5,8 \text{ m}^2$,</p> <p>$R'_{W,res} = 3 \text{ dB}$.</p> |

- **Flächenschallquelle F1 ($F \approx 845 \text{ m}^2$):** **Nacht:** $L_{WA,r}'' = 57,8 \text{ dB(A)/m}^2$
 Parkplatz mit ca. 42 Stellplätzen gemäß / 7/
 bei 21 Abfahrten und folgenden Zuschlägen:
 Zuschlag für die Impulshaltigkeit: $K_I = 4 \text{ dB(A)}$.
 Zuschlag für die Parkplatzart: $K_{PA} = 3 \text{ dB(A)}$.

- **Flächenschallquelle F2 ($F \approx 90 \text{ m}^2$):** **Nacht:** $L_{WA,r}'' = 67,5 \text{ dB(A)/m}^2$
 Kommunizierende Gäste außen vor der Seitentür
 (z.B. Raucher).
 Mittlerer Schall-Leistungspegel: $L_{WA} = 80 \text{ dB(A)}$,
 Anzahl der kommunizierenden Gäste: $n = 5$,
 Einwirkdauer je kommunizierender Gast: $t = 100\%$.

3.2 Schützenfest

Während des Schützenfestes muss nachts mit bis zu 2.000 Besuchern im Festzelt (bestehend aus drei miteinander verbundenen Einzelzelten) und 500 Besuchern außen gleichzeitig gerechnet werden.

- **Flächenschallquelle F10 ($F \approx 1.000 \text{ m}^2$):** **Nacht:** $L_{WA,r}$ = 83,0 dB(A)/m²
 Schall-Leistungspegel Festzelt, bestimmt durch
 Life-Musik-Darbietung und menschliches Kommunikationsverhalten, über die Zelthaut abgestrahlt.
 Mittlerer Schall-Leistungspegel: L_{WA} = 110 dB(A),
 Zuschlag für Tonhaltigkeit: K_T = 6 dB(A),
 Einwirkdauer: t = 100%,
 bewertetes Schalldämm-Maß: R'_w \approx 3 dB.

- **Flächenschallquelle F11 ($F \approx 250 \text{ m}^2$):** **Nacht:** $L_{WA,r}$ = 92,0 dB(A)/m²
 Schall-Leistungspegel Autoscooter, bestimmt durch
 die Musikanlage, über die Zelthaut abgestrahlt.
 Mittlerer Schall-Leistungspegel: L_{WA} = 113 dB(A),
 Zuschlag für Tonhaltigkeit: K_T = 6 dB(A),
 Einwirkdauer: t = 100%,
 bewertetes Schalldämm-Maß: R'_w \approx 3 dB.

- **Flächenschallquelle F12 ($F \approx 6.750^2$):** **Nacht:** $L_{WA,r}$ = 55,9 dB(A)/m²
 Parkplatz auf Wiese mit ca. 270 Stellplätzen.
 Pegel gemäß / 7/ bei 65 Abfahrten ($\hat{=}$ ca. 25%)
 mit folgenden Zuschlägen:
 Zuschlag für die Impulshaltigkeit: K_I = 4 dB(A),
 Zuschlag für die Parkplatzart: K_{PA} = 3 dB(A).

- **Flächenschallquelle F13 ($F \approx 5.000 \text{ m}^2$):** **Nacht:** $L_{WA,r}$ = **55,7 dB(A)/m²**
 Parkplatz auf Wiese mit ca. 200 Stellplätzen. Pegel
 gemäß / 7/ bei 50 Abfahrten
 ($\hat{=}$ ca. 25%) mit folgenden Zuschlägen:
 Zuschlag für die Impulshaltigkeit: K_I = 4 dB(A),
 Zuschlag für die Parkplatzart: K_{PA} = 3 dB(A).

- **Flächenschallquelle F1 ($F \approx 845 \text{ m}^2$):** **Nacht:** $L_{WA,r}$ = **65,5 dB(A)/m²**
 Freifläche mit Buden etc. Etwa 500 Personen
 befinden sich hier. Wir gehen von folgendem
 Kommunikationsverhalten aus:
 100 Personen kommunizieren permanent mit: L_{WA} = 70 dB(A),
 20 Personen kommunizieren permanent mit: L_{WA} = 80 dB(A).

4. Geräusch-Immissionen

Unter Zugrundelegen der vorgenannten Ausgangsdaten werden EDV-gestützte Schallausbreitungsberechnungen durchgeführt. Dieses geschieht unter Berücksichtigung der Pegelkorrekturen für die Entfernung, Luftabsorption, Topographie, Bewuchs-, Boden- und Meteorologiedämpfung sowie für die Schallabschirmung von Hochbauten und sonstigen Hindernissen.

Das beschriebene Rechenmodell führt zu Immissionsschallpegeln, die den energetischen Mittelwerten bei leichtem Mitwind entsprechen.

Der besseren Anschaulichkeit halber werden die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen grafisch in den Anlagen 3 und 4 dargestellt. Dabei wird die Grundstücksparzellierung, so wie sich die Stadt Rheda-Wiedenbrück diese vorstellt, mit dargestellt.

Feierbetrieb (Anlage 3)

An den geplanten Wohnbaugrundstücken betragen die Nacht-Beurteilungspegel ≤ 45 dB(A) auf der dunkelgrünen Fläche und ≤ 40 dB(A) auf der mittelgrünen Fläche.

Dieses Ergebnis bedeutet, dass auf ca. der Hälfte der geplanten Wohnbaufläche (dunkelgrün) der Nacht-Immissionsrichtwert für MI und auf ca. der anderen Hälfte (mittelgrün) der Nacht-Immissionsrichtwert für WA eingehalten wird.

Grundsätzlich wäre es bei Vorliegen ausreichender städtebaulicher Gründe möglich, im Rahmen der Abwägung die MI-typische Vorbelastung bei Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) rechtlich zu sichern, so dass zukünftige Bewohner keine WA-Werte einfordern können. Bei einer derartigen Abwägung wären die MI-typisch verlärmten Flächen im Plan kenntlich zu machen.

Schützenfest (Anlage 4)

An den geplanten Wohnbaugrundstücken betragen die Nacht-Beurteilungspegel ≤ 64 dB(A) auf der roten Fläche, ≤ 60 dB(A) auf der ocker-farbenen Fläche und ≤ 55 dB(A) auf der braunen Fläche.

Der Nacht-Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse für WA in Höhe von 50 dB(A) wird auf allen geplanten Baugrundstücken und für MI in Höhe von 55 dB(A) auf fast allen geplanten Baugrundstücken überschritten.

Vor diesem Hintergrund zitieren wir aus der Freizeitlärmrichtlinie NRW:

„3.4 Ausnahmen

Insbesondere bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen können häufig auch unter Nutzung aller zumutbaren Lärmschutzmaßnahmen die Immissionsrichtwerte der Nummer 3.1. und 3.2 Nicht eingehalten werden. Jedoch besteht gerade hier oftmals ein öffentliches Interesse an der Durchführung einer solchen Veranstaltung innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu einer Wohnnutzung.

Diese Immissionsrichtwerte sind jedoch nicht abschließend. Gemäß der §§ 9 und 10 LImSchG können bei einem öffentlichen oder einem überwiegenden privaten Interesse Ausnahmen zugelassen werden, ggf. mit Überschreitungen der unter Nummer 3.2 benannten Werte für seltene Ereignisse in Betracht. Bei der Ausnahmeerteilung sind die öffentlichen bzw. privaten Interessen und die Interessen der vom Lärm betroffenen Personen gegeneinander abzuwägen. Voraussetzung für die Erteilung derartiger Ausnahmegenehmigungen ist es, dass die zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm getroffen werden. Dabei ist gegebenenfalls auch zu prüfen, ob geeignete alternative Standorte vorhanden sind.

Bei Abwägung des Interesses der Allgemeinheit mit dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft können bei Veranstaltungen insbesondere deren historische, kulturelle oder sonst sozialgewichtige Grundlagen, die Häufigkeit und Dauer sowie ähnliche auf den Immissionsort einwirkende Veranstaltungen und in geeigneten Fällen auch die Möglichkeit des passiven Lärmschutzes berücksichtigt werden.

Bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung soll in der Regel eine deutliche Reduzierung der Lärmbelastung nach 22:00 Uhr gefordert werden, soweit dies technisch und / oder organisatorisch möglich ist, ohne den Charakter der Veranstaltung zu verändern. Des Weiteren soll die Ausnahme bei einer mehrtägigen Veranstaltung im Durchschnitt nicht über 24:00 Uhr hinaus erteilt werden.“

Die Freizeitlärmrichtlinie benennt für Veranstaltungen, die unter die Ausnahme-Regelung fallen, keine Pegelobergrenze in dB(A).

Inwieweit diese Ausnahme-Regelung auch auf *geplante* Immissionsorte – und nicht nur auf bestehende – anwendbar ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass Gerichte eine Gefährdungsschwelle bei nachts 60 dB(A) vermuten. Hieraus könnte gefolgert werden, dass Flächen mit mehr als 60 dB(A) nachts – rot in Anlage 4 – für eine Wohnbau-Entwicklung nicht verfügbar sind.

Wir gehen davon aus, dass die Flächen mit einer Belastung von ≤ 60 dB(A) nachts zu Wohnbauzwecken entwickelt werden können, wenn ausreichend städtebauliche Argumente vorliegen und diese Lärmbelastung im Plangebiet im Rahmen der Abwägung rechtlich gesichert wird.

Wir empfehlen jedoch, diesbezüglich fachjuristischen Rat einzuholen.

5. Spitzenpegel

Die zulässigen Spitzenpegel sind gemäß / 1/ für die Nacht definiert als Richtwerte plus 20 dB(A).

Damit lauten die zulässigen Spitzenpegel für den Feierbetrieb (Regelbetrieb)

bei MI-Schutzrechten: $L_{\max, \text{zul}} = 65 \text{ dB(A)}$ nachts,

bei WA-Schutzrechten: $L_{\max, \text{zul}} = 60 \text{ dB(A)}$ nachts.

Es sind Spitzen-Schall-Leistungspegel von $L_{\text{WA,max}} = 110 \text{ dB(A)}$ für Schreie zu erwarten.

Die kritischsten geplanten Wohnhäuser befinden beim Feierbetrieb in ca. 120 m Entfernung.

Dort wirken nachts Spitzenpegel von $L_{\max} \approx 56 \text{ dB(A)}$ ein. Die zulässigen Spitzenpegel für den Regelbetrieb werden eingehalten.

Während des Schützenfestes liegt der genannte Spitzen-Schall-Leistungspegel in der Größenordnung der permanent durch die Life-Musik im Zelt bzw. durch die Musikanlage im Auto-Scooter erzeugten Mittelungspegel. Damit werden im Bereich der geplanten Wohnbebauung die Spitzenpegel durch die einwirkenden Beurteilungspegel überdeckt.

6. Zusammenfassung

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück beabsichtigt, in dem in den Anlagen 1 und 2 umrandeten Bereich Wohnbebauung auszuweisen. Vorgesehen ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA).

Zur Umsetzung dieser Planung sind eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Rheda-Wiedenbrück sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Vor diesem Hintergrund werden Bauleitplanverfahren zu 66. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 376 „Auf der Woeste“ durchgeführt.

Auf die geplante Wohnbaufläche wirken Geräusch-Immissionen durch Veranstaltungen des Schützenvereins der Landgemeinde Rheda e.V. ein. Bei diesen Veranstaltungen handelt es sich um Parties, Feierlichkeiten etc., die in einem Extra-Saal am Schießstand des Vereins stattfinden. Dieser Saal wird regelmäßig fremd-vermietet. Weiterhin handelt es sich um das jährliche, mehrtägige Schützenfest.

Wir kommen zu folgenden Ergebnissen:

- ***Feierbetrieb***

Etwa die Hälfte der geplanten Baugrundstücke ist mit Pegeln belastet, die mischgebietstypisch sind. Die andere Hälfte ist Pegeln ausgesetzt, die verträglich mit der geplanten Wohnnutzung sind.

Bei Vorliegen ausreichender städtebaulicher Gründe kann die Satzungsgeberin im Rahmen der Abwägung trotz der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes die ermittelten mischgebietstypischen Pegel rechtlich sichern, so dass zukünftige Bewohner dort keine Wohngebietswerte gegenüber den Schützen einfordern können.

- ***Schützenfest***

Wie das Zitat aus der Freizeitlärmrichtlinie NRW auf Seite 14 dieser Untersuchung zeigt, werden für Schützenfeste wie das hier vorliegende keine Pegel-Obergrenzen festgesetzt.

Ob daraus gefolgert werden kann, dass eine Wohnbebauung „beliebig nahe“ an den Festplatz heranentwickelt werden kann, zumal die Rechtsprechung bei 60 dB(A) nachts die Schwelle zur gesundheitlichen Gefährdung sieht, wird von hier bezweifelt.

Wir gehen davon aus, dass die Flächen mit einer Belastung von ≤ 60 dB(A) nachts zu Wohnbauzwecken entwickelt werden können, wenn ausreichende städtebauliche Argumente vorliegen und diese Lärmbelastung im Plangebiet im Rahmen der Abwägung rechtlich gesichert wird. Wir empfehlen jedoch ausdrücklich, diesbezüglich juristischen Fachrat einzuholen.

gez.

Der Sachverständige
Dipl.-Phys. Brokopf

(Digitale Version – ohne Unterschrift gültig)



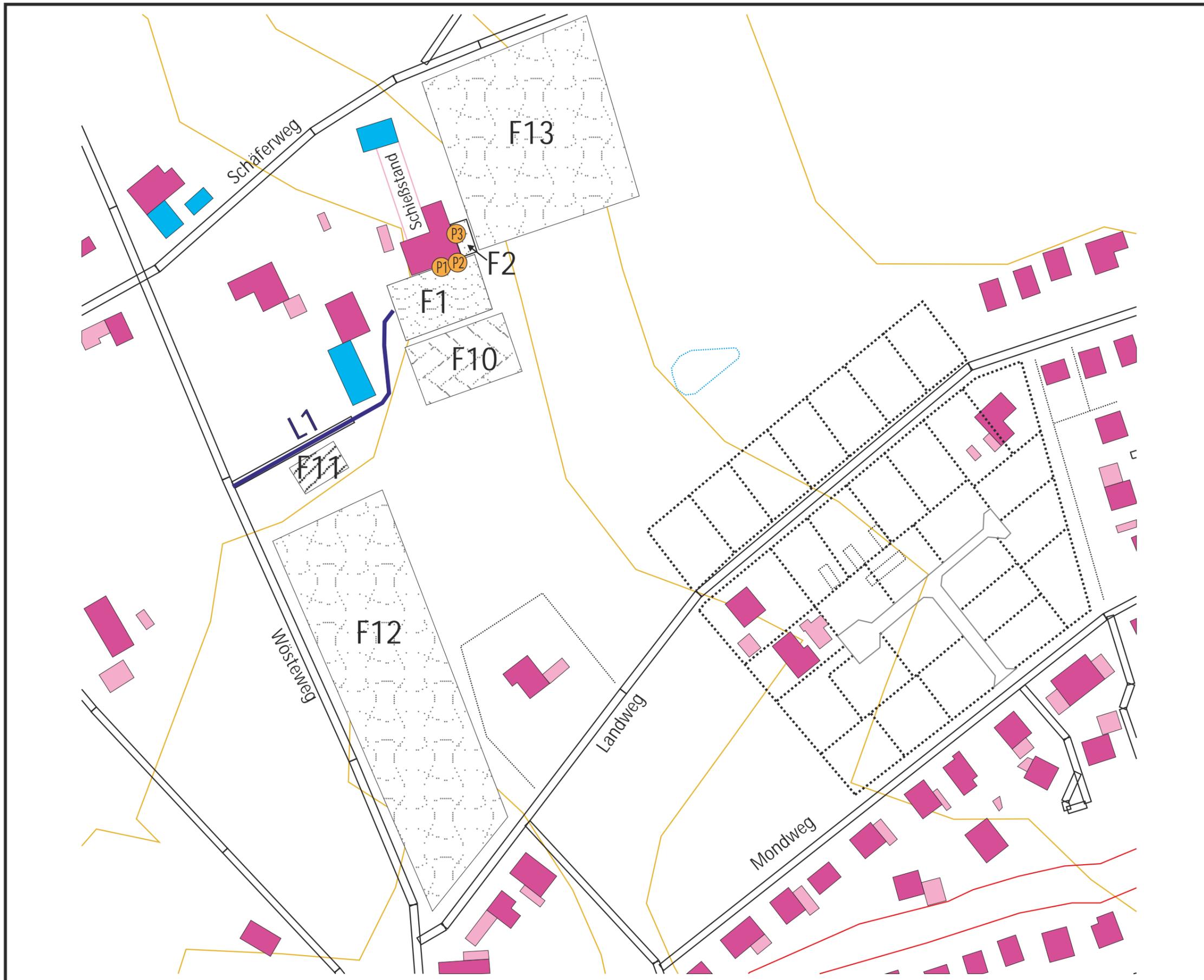
Geobasisdaten©Land NRW, Bonn 2015
<http://www.geobasis.nrw.de>

Rheda-Wiedenbrück / 66. Änderung FNP und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 376 „Auf der Woeste“
Übersicht



15.10.2015

Maßstab ca.
1: 5000

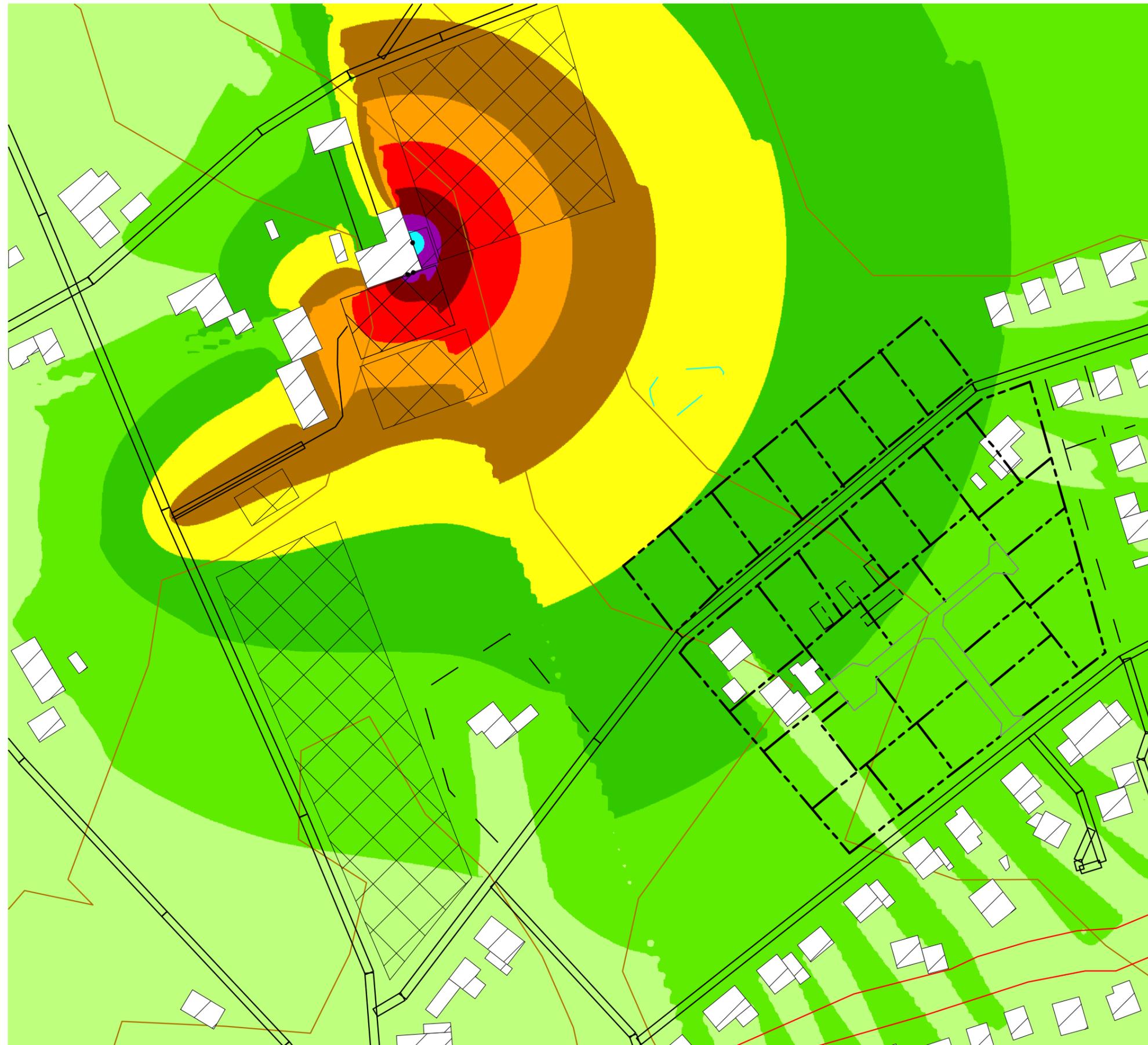


Rheda-Wiedenbrück / 66. Änderung FNP und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 376 „Auf der Woeste“
Lageplan



15.10.2015

Maßstab ca.
1: 1500

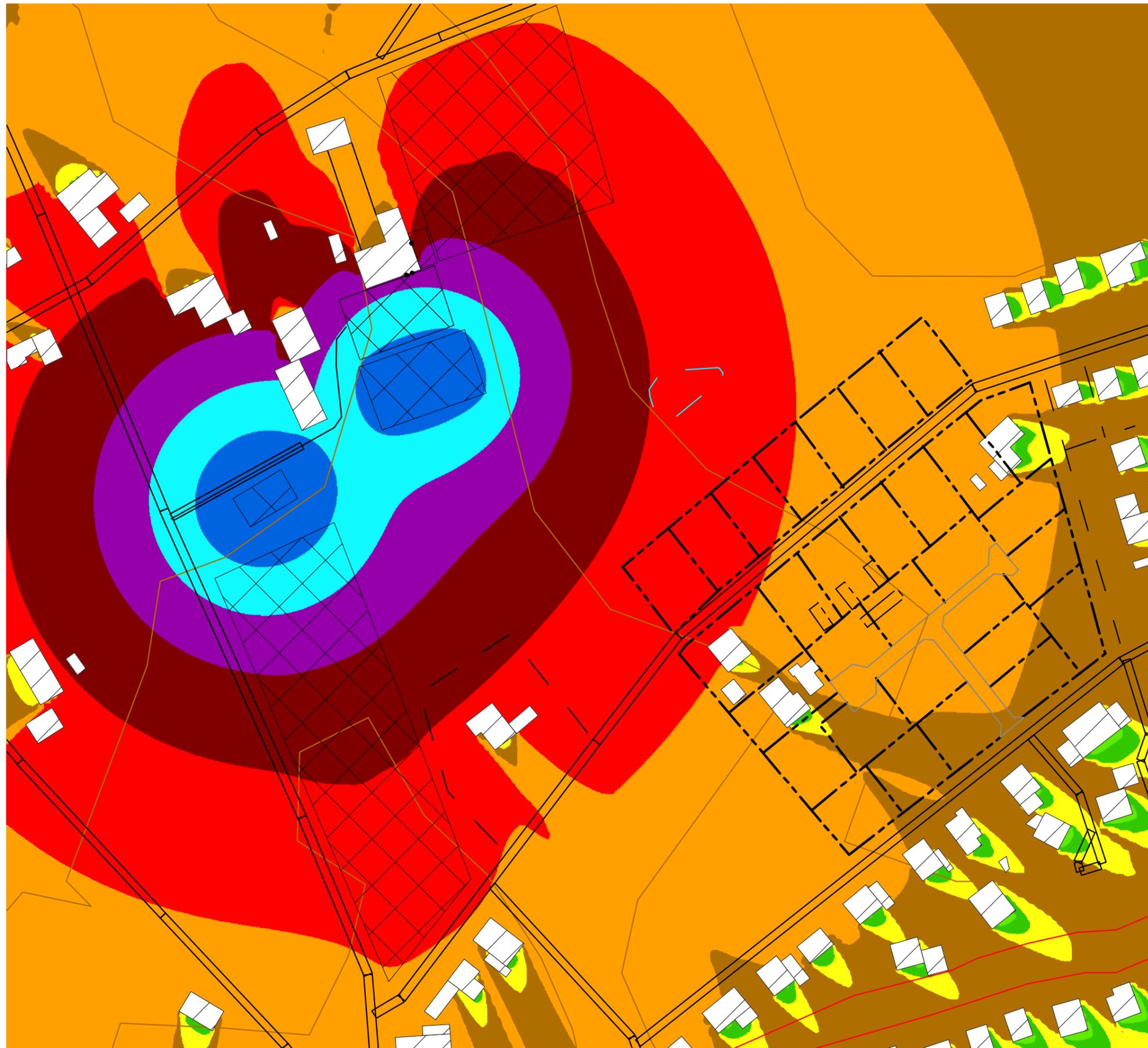


Flächen gleicher Klassen
des Beurteilungspegels

- ≤ 35 dB(A)
- ≤ 40 dB(A)
- ≤ 45 dB(A)
- ≤ 50 dB(A)
- ≤ 55 dB(A)
- ≤ 60 dB(A)
- ≤ 65 dB(A)
- ≤ 70 dB(A)
- ≤ 75 dB(A)
- ≤ 80 dB(A)
- > 80 dB(A)



15.10.2015
M 1:1500



Flächen gleicher Klassen
des Beurteilungspegels

- <= 35 dB(A)
- <= 40 dB(A)
- <= 45 dB(A)
- <= 50 dB(A)
- <= 55 dB(A)
- <= 60 dB(A)
- <= 65 dB(A)
- <= 70 dB(A)
- <= 75 dB(A)
- <= 80 dB(A)
- > 80 dB(A)



15.10.2015
M 1:1500